

09.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fz - Inzu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

**Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr****A.****Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221 der Anlage zu § 1 GebOST)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 ist jeweils in der Gebührennummer 221 nach der Überschrift "221 Zulassung eines Kraftfahrzeugs/Anhängers" folgender Satz einzufügen:

"Die Gebühren nach Nummern 221.1, 221.2, 221.3, 221.6 und 221.7 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225."

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa in Gebührennummer 221.7 der letzte Satz zu streichen.
- b) in Artikel 1 Nr. 6 in Gebührennummer 221.7 der letzte Satz zu streichen.

Ausgeliefert am**09. OKT. 2001**

...

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Nicht nur bei einer Amtshandlung nach Gebührennummer 221.7 kann als weitere Amtshandlung eine gleichzeitige Änderung technischer Daten hinzukommen, sondern auch bei den genannten anderen Unternummern der Gebührennummer 221. Der entsprechend höhere Verwaltungsaufwand rechtfertigt dann die Erhebung einer Gebühr nach Gebührennummer 225.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.2 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa ist in Gebührennummer 221.2 der Gebührensatz "40" durch den Gebührensatz "50" zu ersetzen;
- b) In Nummer 6 ist in Gebührennummer 221.2 der Gebührensatz "20,50" durch den Gebührensatz "25,60" zu ersetzen.

Begründung:

Der Verwaltungsaufwand für die Umschreibung eines Fahrzeugs, das zuvor in einem anderen Zulassungsbezirk zugelassen war, ist der gleiche wie bei der Neuzulassung eines Fahrzeugs (Text der amtlichen Begründung des Entwurfs Stand Dez. 2000).

Nach dem bisher geltenden Gebührentarif beträgt die Gebühr für eine "normale" Zulassung einschließlich aller Plaketten DM 50,00. Für eine Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk werden folgende Gebühren erhoben:

Geb.-Nr. 222.2	40,-- DM
Geb.-Nr. 228 (Abstempelung)	5,-- DM
Geb.-Nrn. 228.1 und 228.2 (Plaketten)	6,-- DM,
also insgesamt	51,-- DM.

Die vorliegende Verordnung reduziert ohne Begründung die für den Vorgang "Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk" die bisherige Gesamtgebühr um DM 11,00 auf DM 40,00 (bzw. 20,50 €) und widerspricht damit der Aussage in der amtlichen Begründung, dass sich "das Gebührenaufkommen nur im Pfennigbereich verändert". Die den Zulassungsbehörden entstehenden Mindereinnahmen (z. B. Stadt Bonn DM 300.000,00 pro Jahr) können nicht hingenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.3 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 sind jeweils in Gebührennummer 221.3 vor dem Wort "Zuteilung" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

Begründung:

Auch das negative Ergebnis einer Entscheidung verursacht einen Verwaltungsaufwand, der eine Gebühr rechtfertigt (vgl. auch amtliche Begründung zu Gebührennummer 221.5 -neu-).

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 (Gebührennummer 221.4 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe aaa und Nr. 6 sind jeweils in Gebührennummer 221.4 vor dem Wort "Zuteilung" die Wörter "Entscheidung über die" einzufügen.

Begründung:

Auch das negative Ergebnis einer Entscheidung verursacht einen Verwaltungsaufwand, der eine Gebühr rechtfertigt (vgl. auch amtliche Begründung zu Gebührennummer 221.5 -neu-).

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff und Nr. 6 (Gebührennummer 227 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff und Nr. 6 ist jeweils in der Gebührennummer 227 nach der Überschrift "227 Zulassungsfreie Fahrzeuge" folgender Satz einzufügen:

"Die Gebühren nach Nummern 227.1 bis 227.5 erhöhen sich bei gleichzeitiger Änderung technischer Daten um die Gebühr nach Nr. 225."

(noch Ziff. 5)

Als Folge ist

- a) in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe fff in Gebührennummer 227.5 der letzte Satz zu streichen.
- b) in Artikel 1 Nr. 6 in Gebührennummer 227.5 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Nicht nur bei einer Amtshandlung nach Gebührennummer 227.5 kann als weitere Amtshandlung eine gleichzeitige Änderung technischer Daten hinzukommen, sondern bei allen anderen Unternummern der Gebührennummer 227 auch. Der entsprechend höhere Verwaltungsaufwand rechtfertigt dann die Erhebung einer Gebühr nach Gebührennummer 225.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe bbb₁ -neu- und Nr. 6 (Gebührennummer 254 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd ist nach dem Dreifachbuchstaben bbb folgender Dreifachbuchstabe bbb₁ einzufügen:

'bbb₁) In Gebührennummer 254 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr";

- b) In Nummer 6 ist in Gebührennummer 254 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994, der Straßenverkehrszulassungsordnung, der Fahrerlaubnisverordnung oder der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr".

Begründung:

Die Zulassungsstellen haben auch Anordnungen zur zwangsweisen Stilllegung von Kraftfahrzeugen auf Antrag der Finanzämter bei Kraftfahrzeugsteuerrück-

(noch Ziff. 6)

ständen gemäß dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu treffen. Die Gebühren hierfür können bisher nicht aufgrund der Gebührennummer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geltend gemacht werden. Systematisch gehört dies jedoch in diesen Gebührentatbestand.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, Doppelbuchstabe dd, Dreifachbuchstabe eee -neu- und Nr. 6 (Gebührennummer 257 -neu- der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben dd folgender Dreifachbuchstabe anzufügen:

'eee) Nach Gebührennummer 256 wird folgende neue Gebührennummer 257 eingefügt:

"257 Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht 20"";

- b) In Nummer 6 ist nach Gebührennummer 256 folgende neue Gebührennummer einzufügen:

"257 Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 5 StVG), die nicht den Anforderungen des VwVfG entspricht 10".

Begründung:

Neben der Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung durch die zuständige Behörde (Gebühr nach Nr. 256) besteht die Möglichkeit, dass derjenige, der die Versicherung abgeben will, den Text selbst abfasst, von einer anderen Person abfassen lässt oder aber sich auch eines entsprechenden Formblattes bedient und dieses unterschrieben der Behörde übergibt. Sofern dieses selbst verfasste Schriftstück den Anforderungen an eine eidesstattliche Versicherung entspricht, ist dieses anzuerkennen.

Entspricht die selbst verfasste Erklärung den Anforderungen nicht, ist der Betroffene darauf hinzuweisen, welche Angaben in diesem Schriftstück fehlen, damit er selbst die entsprechende Erklärung neu abgeben kann. Alternativ ist er darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, die eidesstattliche Versicherung auch durch die zulassende Behörde aufnehmen zu lassen.

(noch Ziff. 7)

Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand kann nicht über die Gebühr nach Nr. 256 GebOSt abgerechnet werden. Die neue Gebührennummer 257 trägt dem Rechnung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummr 224.1 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Gebührennummer 224.1 der Gebührensatz "5,11" durch den Gebührensatz "5,10" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten (offensichtliche Unrichtigkeit).

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummern 413.6 bis 413.6.3 -neu- und 417 der Anlage zu § 1 GebOSt)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Gebührennummern 413.6 bis 413.6.2 sind durch folgende Gebührennummern zu ersetzen:

"413.6 Abgasuntersuchungen nach § 47a StVZO

413.6.1	Untersuchung nach den Nummern 3.1.1 oder 3.1.2.1 der Anlage XIa zur StVZO	10,20 bis 30,70
---------	--	-----------------

413.6.2	Untersuchung nach Nummer 3.1.2.2 der Anlage XIa zur StVZO	7,70 bis 23,00
---------	--	----------------

413.6.3	Untersuchung nach den Nummern 3.2 oder 3.3 der Anlage XIa zur StVZO	15,30 bis 92,00
---------	--	-----------------

Wird das Gutachten nach § 21c StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 21c StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.";

(noch Ziff. 9)

b) Die Gebührennummer 417 ist wie folgt zu fassen:

"417 Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die
Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüf-
bescheinigung über die Abgasuntersuchung
nach § 47a StVZO 2,60".

Begründung:

Redaktionelle Anpassung: Folgeänderung zu Artikel 2 der 34. Verordnung zur
Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Gebührennummer 499 der Anlage zu § 1 GebOSt)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Gebührennummer 499 die Angabe "18,30" durch die
Angabe "14,30" zu ersetzen.

Begründung:

Umrechnungsfehler.

B.

11. Der **Finanzausschuss** und

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.